

Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen zu gestatten, so ertheilen Wir hiermit zur Emission der gedachten Obligationen Unsere Landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch hierdurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung von Seiten des Staates eine andere als die in §. 7 erwähnte Gewährleistung zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt den Inhabern der nach gegenwärtiger Urkunde zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vorbehalten, mit Unserer Genehmigung für oben bemerkte Zwecke eine fernere Anleihe bis zu Acht Millionen Siebenhundert Fünzigtausend Gulden oder Fünf Millionen Thalern Preussisch Courant unter gleichen Amortisationsbedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach gegenwärtiger Genehmigungs-Urkunde zu emittirenden Obligationen zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Mai 1868.

(L. S.)

Ludwig.

v. Dalwigk.

Bedingungen

zur

Ausgabe eines Prioritäts-Anlehens von Sieben Millionen Gulden oder Vier Millionen Thalern Preussisch Courant.

§. 1.

Auf das gesammte Anlehen werden Prioritäts-Obligationen auf den Inhaber lautend in Gulden und Thalerwäh-